

Waldriesen e.V.

Waldkindergarten am Bockelsberg
Postfach 3004
21320 Lüneburg



Satzung des Waldkindergarten „Waldriesen e.V.“

(Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2025)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Waldkindergarten „Waldriesen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendhilfe durch die Einrichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen [...] für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Bei Auflösung des Vermögens oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Waldkindergarten Lüneburg e.V.“. Beschlüsse über die künftige Verwendung des etwaigen verbleibenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Sorgeberechtigung für ein Kind der Waldkindergartengruppe hat oder als ErzieherIn im Verein angestellt ist oder zum Zweck der Übernahme von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit die Mitgliedschaft beantragt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt oder wenn es mit Beiträgen trotz Mahnung für sechs Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Erzieher bzw. Erzieherinnen können Mitglied im Verein werden. Ihre Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- (6) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie freie Zusammenschlüsse werden, die die Vereinsziele unterstützen. Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Leistungen in festgelegter Höhe und sind nicht stimmberechtigt. Für Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen bezüglich der Mitgliedschaft entsprechend §3 (1-5).

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des aktuellen Beitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist pro in der Einrichtung betreutem Kind zu entrichten.
- (2) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie bis zu zwei Kassenwarten. Der Verein kann wahlweise nach Bedarf einen oder zwei Kassenwarte wählen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar sind Vereinsmitglieder.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Festsetzung der Betreuungsbeiträge.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und findet in der Regel im zweiten Quartal statt. Sie setzt sich aus den natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, zusammen.
- (2) Der Vorstand lädt alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Mitgliederversammlungen können sowohl digital als auch in Präsenz abgehalten werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung erweitert und geändert werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Pro Kind, das in der Einrichtung betreut wird, erhalten/erhält der/die Sorgeberechtigte/n, die Mitglied im Verein ist/sind, eine Stimme. Für den Fall, dass beide Sorgeberechtigten auch Vereinsmitglieder sind, muss eine gemeinsame Stimme pro Kind abgegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- Die Mitglieder entscheiden auch über:

- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 15% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereines für wichtig erachtet.

§8 Arbeitskreise

- (1) Für gesonderte Aufgabenbereiche können Arbeitskreise vom Vorstand eingesetzt werden.
- (2) Die Arbeitskreise werden befugt, in Absprache mit dem Vorstand über das zugewiesene Arbeitsgebiet zu entscheiden.

§9 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. §7 Abs. 5 dieser Satzung erfolgen.
- (2) Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Waldkindergarten Lüneburg e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erstmals beschlossen im Februar 2003
 Eintragung in das Vereinregister Lüneburg am 26. Februar 2003 (VR 1671)
 letzte VR-Änderung vom 26.03.2009
 letzte VR-Änderung vom 26.01.2022
 letzte VR-Änderung vom 19.05.2025